

**Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen im Department für Angewandte  
Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit  
vom 23.10.2013, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 05.04.2017**

**NICHT-AMTLICHE LESEFASSUNG**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 28 Abs. 1 Satz 2, 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) in der Fassung des Hochschulzukunftsgesetz (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 547) erlassen die Departmentkonferenz sowie der Senat folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **Teil I: Allgemeine Bestimmungen**

#### **1. Abschnitt: Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zugang zum Studium (Zulassung zu Prüfungen)
- § 5 Regelstudienzeit
- § 6 Leistungspunkte
- § 7 Strukturierung des Studiums
- § 8 Bachelorprüfung

#### **2. Abschnitt: Hochschulprüfungen**

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 11 Prüfungsformen
- § 12 Bachelorarbeit
- § 13 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 14 Anrechnung von Prüfungsleistungen
- § 15 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
- § 19 Diploma Supplement

#### **3. Abschnitt: Staatliche Prüfungen**

- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Prüferinnen/Prüfer
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Zulassung zur staatlichen Prüfung
- § 24 Bewertung von Prüfungsleistungen (Abweichendes Notensystem / Bewertungsschema)
- § 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 26 Fristen der Notenbekanntgabe
- § 27 Form der Notenbekanntgabe

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 29 Einsicht in Prüfungsakten
- § 30 Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung
- § 31 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 32 Einhaltung gesetzlicher Schutzzeiten
- § 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

### **Teil II: Fachspezifische Bestimmungen**

## **Teil I: Allgemeine Bestimmungen**

### **1. Abschnitt: Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Rahmenprüfungsordnung gilt für alle Bachelorstudiengänge des Departments für angewandte Gesundheitswissenschaften an der Hochschule für Gesundheit. Sie regelt grundlegende Strukturen der Bachelorstudiengänge und bildet zusammen mit den fächerspezifischen Bestimmungen die Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs. In den fächerspezifischen Bestimmungen sind die Inhalte und Anforderungen des jeweiligen Bachelorstudienganges, insbesondere die Zahl der Module, deren Inhalt, die Lehrformen, die Teilnahmevoraussetzungen und die Arbeitsbelastung geregelt. Den fächerspezifischen Bestimmungen sind jeweils Studienverlaufspläne beigelegt, die den Studienverlauf im jeweiligen Studiengang darstellen.

(2) Der 3. Abschnitt (§§ 20 – 27) dieser Rahmenordnung gilt nur für Studierende der Studiengänge Ergotherapie, Hebammenkunde, Logopädie und Physiotherapie.

#### **§ 2 Ziel des Studiums**

Das Bachelor-Studium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz, berufsfeldbezogene Qualifikationen und mit ihm wird die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums erworben.

#### **§ 3 Bachelorgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule für Gesundheit den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

#### **§ 4 Zugang zum Studium**

(1) Die Zugangsvoraussetzungen zu den Studiengängen ergeben sich aus § 49 HG und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen und Ordnungen der Hochschule. Voraussetzung ist danach die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife, ein als gleichwertig anerkannter Abschluss oder eine Studienberechtigung nach § 49 HG.

(2) Weitere Zugangsvoraussetzungen ergeben sich aus den jeweiligen Zulassungsordnungen, der Einschreibeordnung sowie den fächerspezifischen Bestimmungen.

#### **§ 5 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt dreieinhalb Studienjahre (7 Semester) für die Studiengänge Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie. Für den Studiengang

Hebammenkunde beträgt die Regelstudienzeit vier Jahre (8 Semester). Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern. Alle Bachelorstudiengänge sind Vollzeitstudiengänge.

## **§ 6 Leistungspunkte**

(1) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 210 Leistungspunkte zu erwerben. Die Vergabe von Leistungspunkten erfolgt nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Dabei entspricht 1 Leistungspunkt 1 Credit Point (CP) nach ECTS.

(2) Leistungspunkte stellen den zeitlichen Studienaufwand dar. Dieser umfasst die gesamte Arbeitsbelastung (workload) eines durchschnittlich begabten Studierenden und beinhaltet neben den Präsenzzeiten auch Zeiten der Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), Prüfungsaufwand, Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird ein Arbeitsaufwand von in der Regel 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Die fächerspezifischen Bestimmungen beschreiben die innere Struktur der Module und weisen die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte aus.

(4) Leistungspunkte werden nur für insgesamt bestandene Prüfungsleistungen (Modulprüfungen) vergeben. Ob bei Kombinationsprüfungen eine Ausgleichsmöglichkeit besteht, ist den jeweiligen fächerspezifischen Bestimmungen zu entnehmen.

## **§ 7 Strukturierung des Studiums**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen. Modulprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls. Die fachspezifischen Bestimmungen können Teilprüfungsleistungen vorsehen. Die Summe der Teilprüfungsleistungen bildet dann die Modulprüfung.

(2) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen voraus. Daneben ist im Falle einer Ausgleichsmöglichkeit i.S.d. § 6 Abs. 4 das Bestehen der Modulprüfung insgesamt Voraussetzung und im Falle einer Prüfung ohne Ausgleichsmöglichkeit das Bestehen aller dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen. Dies führt nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen zum Erwerb der Leistungspunkte.

(3) Die Zulassung zu einem Modul bzw. zu einer Lehrveranstaltung erfolgt nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen. Sie kann von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem oder an mehreren anderen Modulen bzw. Lehrveranstaltungen abhängig gemacht werden.

(4) Die Anzahl der Teilnehmer an einem Modul kann begrenzt werden, sofern Art oder Zweck der Lehrveranstaltung oder sonstige Gründe von Forschung, künstlerischen Entwicklungsvorhabens, Lehre, Kunstausübung oder Krankenversorgung dies erfordern und die Anzahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit übersteigt.

(5) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt rechtzeitig vor der Prüfung durch das Prüfungsamt.

(6) Die Teilnahme an den Modulprüfungen und Kombinationsprüfungen setzt die vorherige Anmeldung über das Prüfungsamt in dem von diesem bekannt gemachten Verfahren und zu den bekannt gemachten Fristen voraus. Bis zum Ablauf der Anmeldefristen können erfolgte Anmeldungen ohne Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

(7) Beinhaltet das Modul Praxisphasen, welche ganz oder teilweise in Einrichtungen von Kooperationspartnern der hsg zu erbringen sind, kann die Zulassung vom Nachweis der gesundheitlichen Eignung und/oder dem Nachweis erforderlicher Schutzimpfungen abhängig gemacht werden.

(8) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs können die Berufszulassungen für die Gesundheitsberufe erworben werden. Die staatlichen Prüfungen sind in die entsprechend ausgewiesenen Module in Form von Modulabschlussprüfungen integriert. Für diese Module gelten die Vorgaben des dritten Abschnitts dieser Ordnung.

## **§ 8 Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammen. Sie wird studienbegleitend abgelegt.

(2) Zur Bachelorprüfung wird nur zugelassen, wer für den jeweiligen Studiengang an der Hochschule für Gesundheit eingeschrieben ist.

(3) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer alle Modulprüfungen des Studiengangs sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) bestanden hat.

## **2. Abschnitt: Hochschulprüfungen**

### **§ 9 Prüfungsausschuss**

(1) Die Departmentkonferenz wählt für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere für die Organisation der Prüfungen und die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er ist ein unabhängiges Prüfungsorgan der Hochschule und Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW). Widersprüche und Klagen sind über das Prüfungsamt gegen den Prüfungsausschuss, vertreten durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden, zu richten. Die an der Prüfungsentscheidung beteiligten Prüferinnen bzw. Prüfer sind vor der Entscheidung anzuhören.

(3) Der Prüfungsausschuss kann per Beschluss Kompetenzen, die ihm nach dieser Ordnung zustehen, der oder dem Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus insgesamt zehn Mitgliedern. Davon gehören sechs Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer, ein Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

in Technik und Verwaltung sowie zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden an. Die Departmentkonferenz wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder und, mit Ausnahme für Vorsitz und Stellvertretung, jeweils eine persönliche Stellvertreterin bzw. einen persönlichen Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner eigenen Mitte mit einfacher Mehrheit aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie deren bzw. dessen Stellvertretung. Die Mitglieder der Gruppen der Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer und akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung werden für drei Jahre, die Mitglieder der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei weiteren Hochschullehrerinnen bzw. -lehrer mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern sowie Beisitzerinnen und Beisitzern, nicht mit.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im selben Prüfungszeitraum den gleichen Prüfungen zu unterziehen haben.

(8) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

## **§ 10 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt unter Berücksichtigung von § 65 HG die Prüferinnen, Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer. Es kann nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet.

(5) Die Bachelorarbeit wird von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. Weichen die Gutachten um mehr als 2,0 Noten voneinander ab, wird im Auftrag des Prüfungsausschusses ein Drittgutachten angefordert. Die Note errechnet sich dann als arithmetisches Mittel aus den drei Gutachten. Dies gilt auch, wenn einer der beiden Gutachter die Leistung mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet hat.

(6) Prüfungsleistungen in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen.

(7) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen und praktischen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten. Die Prüferin/der Prüfer kann die Zahl der Zuhörerinnen/Zuhörer auf einen der Prüfungssituation angemessenem Umfang beschränken.

## **§ 11 Prüfungsformen**

(1) Die konkrete Prüfungsform ergibt sich aus den fachspezifischen Bestimmungen. Prüfungen können insbesondere in folgender Form abgelegt werden: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle, Performanzprüfungen oder Kombinationsprüfungen. Prüfungen können als Einzel- oder Gruppenprüfung absolviert werden. Bei Gruppenprüfungen muss die individuell erbrachte Prüfungsleistung erkennbar und bewertbar sein.

(2) Diese Prüfungsformen werden wie folgt definiert:

1. Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht, in der Studierende nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden können.

2. Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Arbeit zu einem Modul. Sie dient der analytischen Bearbeitung einer Fragestellung, die sich auf die wissenschaftlichen Inhalte und Methoden des Moduls bezieht. Die Studierenden sollen mit einer Hausarbeit zeigen, dass sie in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

3. Ein Konzept/Exposé ist die schriftliche Abhandlung eines Vorhabens, das vor dem Hintergrund einer definierten Ausgangssituation und konkreter Zielsetzungen entwickelt wurde und einen systematischen Aufbau hat. Ein Konzept /Exposé hat dabei zunächst eine planerische Komponente, die es in die Praxis in einem zweiten Schritt umzusetzen gilt.

4. Ein/Eine Forschungsantrag/Projektantrag/Projektskizze dient dazu, einen Geldgeber für ein Projekt zu gewinnen. Anträge sollten informieren ohne zu belehren oder zu überreden. Entsprechend sind sie argumentative Texte besonderer Qualität. In der Regel werden Projektanträge auf Ausschreibungen hin formuliert und müssen daher die formalen und inhaltlichen Anforderungen der Ausschreibung berücksichtigen. Eine besondere Form des Projektantrags ist die Bewerbung um ein Stipendium.

5. Ein Prüfungsportfolio ist eine von den Lehrenden zuvor festgelegte schriftliche Auseinandersetzung mit Lernaufgaben, der Darstellung eigener Arbeiten sowie die eigene Darstellung und Reflexion des Lernfortschritts und Leistungsstandes des jeweiligen Moduls.

6. Durch eine mündliche Prüfung soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen

vermag. Ferner soll sichergestellt werden, dass der/die Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Mündliche Prüfungen können eine/ein Präsentation/Vortrag, eine Fallstudie/Kasuistik oder eine mündliche Einzel- oder Gruppenprüfung sein.

7. Eine Kombinationsprüfung ist in fachlich geeigneten Fällen möglich. Sie kann gemäß einer im Vorfeld festgelegten Gewichtung aus maximal drei Prüfungsformen bestehen. Eine Auswahl kann aus einem mündlichen Teil in Form einer Präsentation/eines Vortrags, einem schriftlichen Teil, wahlweise Essay/Exzerpt, Lang-Abstrakt, Abstrakt oder Fallstudie/Kasuistik, oder einem praktischen Teil in Form eines Produkts/Posters/Flyers erfolgen.

a) Produkt beinhaltet eine Leistung, die durch die Studierende im Vorfeld erbracht oder zur Prüfung vorgestellt wird (z.B. Kunstwerk, Handwerk, Spiel, Video, Poster, Flyer). Flyer und wissenschaftliche Poster sind eine Form der Präsentationen, die ein klar umrissenes Thema darstellen und ohne zusätzliche Erklärung für sich selbst sprechen sollen.

b) Zur mündlichen Prüfung und zum Produkt muss ein Abstrakt von 1850 Zeichen (maximal, ohne Leerzeichen) eingereicht werden. Im Falle einer Kombinationsprüfung kann gegebenenfalls auf ein Abstrakt verzichtet werden, wenn der andere Teil der Kombinationsprüfung eine Verschriftlichung des Inhalts schon beinhaltet.

8. Eine definierte Kombinationsprüfung ist in ihrer Kombination festgelegt. Sie kann eine OSCE-Prüfung oder eine Performanzprüfung sein.

OSCE ist eine besondere Form der Kombinationsprüfung. OSCE ist eine Prüfungsform, welche die Überprüfung kognitiver Fähigkeiten und Fertigkeiten mit der Überprüfung berufsspezifischer Handlungsprozesse verbindet. Die OSCE sieht eine Serie von Prüfungsstationen vor, an denen unterschiedliche, sich teilweise auf einander beziehende Aufgabenstellung im Rotationssystem bearbeitet werden. Praktische und schriftliche Stationen wechseln sich ab. Auf diese Weise werden neben den Prozessen des Handelns auch Strategien der Problemlösung und die Fähigkeit zu Begründungen für berufliche Handlungen überprüft. In den praktischen Stationen werden sogenannte Simulationspersonen eingesetzt. So wird die Möglichkeit geschaffen, berufsspezifische Fertigkeiten in standardisierten Situationen zu überprüfen.

Bei einer Performanzprüfung handelt es sich um eine formalisierte Gesprächs- bzw. Handlungssituation in einer Prüfungssituation, die mit realen Patienten oder Simulationspersonen durchgeführt wird (entweder in der Hochschule oder in der Praxis). In einer Performanzprüfung findet dabei eine exemplarische Anwendung des gelernten Wissens sowie der erworbenen Kompetenzen auf die tägliche Berufspraxis auf der Grundlage einer konkreten Aufgabe statt. In einer praktischen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit eine praktische berufliche Situation bewältigen und ihr Handeln begründen können.

(3) Die fächerspezifischen Bestimmungen können unter Berücksichtigung der Regelungen in Anlage 1 vorsehen, dass schriftliche prüfungsrelevante Leistungen ganz oder teilweise in Form des Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. In diesem Fall haben die Erstellung des Aufgabenkatalogs und die Festlegung der zutreffenden Antworten durch zwei Prüfende zu erfolgen. Die Bewertung erfolgt auf der Grundlage des vorgegebenen Notenschemas gemäß Anlage 2.

(4) Prüfungen können im Einvernehmen von Prüferin/Prüfer und Studierenden auch in einer Fremdsprache erbracht werden.

## **§ 12 Bachelorarbeit**



(1) Die Bachelorarbeit wird im gewählten Studiengang geschrieben. Es handelt sich um eine selbstständig verfasste wissenschaftliche Arbeit. Der Umfang der Bachelorarbeit soll 40 Seiten nicht überschreiten.

(2) Ein Thema für die Bachelorarbeit wird auf Antrag der/des Studierenden vergeben. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der die Arbeit betreuenden Prüferin/dem die Arbeit betreuenden Prüfer gestellt. Die fächerspezifischen Bestimmungen können ein Vorschlagsrecht der/des Studierenden hinsichtlich des Themas der Arbeit vorsehen.

(3) Erstprüferinnen/-prüfer sind hauptamtlich Lehrende der Hochschule für Gesundheit aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.

(4) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit erfolgt in den Studiengängen Logopädie, Ergotherapie und Physiotherapie frühestens nach Erreichen von 150 Leistungspunkten, in den Studiengängen Hebammenkunde und Pflege frühestens nach Erreichen von 155 Leistungspunkten.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tag nach Ausgabe zurückgegeben werden; die Arbeit gilt dann als nicht begonnen.

(6) Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem das Thema der/dem Studierenden bekannt gegeben wird; der Zeitpunkt und das Thema der Bachelorarbeit sind aktenkundig zu machen.

(7) Findet ein Studierender keine/n Prüfer/in, erfolgt eine Zuweisung des/ Erst- sowie Zweitprüfers durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Über das Vorliegen des gewichtigen Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gedruckter und gebundener Form und in digitaler Fassung jeweils in 2-facher Ausfertigung beim Prüfungsamt abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Der Kandidat kann der hsg das Recht einräumen, die Arbeit zum Zwecke der Plagiat-Prüfung in Datennetzen zu vervielfältigen und öffentlich wiederzugeben.

### **§ 13 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Prüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung zu stellen. Auf Wunsch der/des Studierenden ist

die/der Behindertenbeauftragte der Hochschule für Gesundheit bei der Entscheidung über den Antrag zu beteiligen.

#### **§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Nachweise vorzulegen. Die fachspezifischen Bestimmungen können den Anteil an prüfungsrelevanten Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Bachelor-Studiengang angerechnet werden können, begrenzen.

(6) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung kann im Zeugnis gekennzeichnet werden. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter nicht vergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen /Fachvertreter zu hören.

(8) Die Entscheidung über Anrechnungen ist den Studierenden spätestens 8 Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

#### **§ 15 Bewertung von Prüfungsleistungen**

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen und die Bachelorarbeit sind zu bewerten. Die Bewertung ist zu begründen. Bei der Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut= eine hervorragende Leistung;

2 = gut= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

3 = befriedigend= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

4 = ausreichend= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Verringern oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung – die aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzt sein kann - zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die fächerspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5= sehr gut;

von 1,6 bis 2,5= gut;

von 2,6 bis 3,5= befriedigend;

von 3,6 bis 4,0= ausreichend;

über 4,0= nicht ausreichend.

(3) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Modulnoten bis auf die Note des Moduls der Bachelorarbeit mit jeweils einfacher Gewichtung ein. Die Note des Moduls, in dem die Bachelorarbeit geschrieben wird, wird bei der Bildung der Gesamtnote doppelt gewichtet. Für die Bildung der Gesamtnote gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend.

(4) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(5) Studienleistungen können auch mit Bestanden oder Nicht Bestanden bewertet werden. Absatz 5 gilt entsprechend.

## **§ 16 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Prüfungsrelevante Leistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt

endgültig nicht bestanden. Dies gilt auch, wenn bei einem Wahlmodul zwei Module mit abweichendem Inhalt und/oder Titel jeweils nicht bestanden wurden. Durch einen Wechsel der inhaltlichen Ausrichtung wird die Versuchszählung nicht unterbrochen.

(2) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden.

(3) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

(4) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(5) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

#### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne schwerwiegende Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Bachelorarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist unaufgefordert das Antragsformular für einen Rücktritt aus Krankheitsgründen oder zur Verlängerung der Bearbeitungszeit beizufügen, aus dem sich das Vorliegen der krankheitsbedingten Beeinträchtigungen zum Prüfungszeitpunkt ergibt. Erhält die/der Studierende innerhalb von drei Wochen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt. Es kann maximal eine Verlängerung der Bearbeitungszeit von sieben Tagen gewährt werden.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

#### **§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde**

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis.

In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Bachelorzeugnis wird von der/vom Dekanin/Dekan und die Bachelorurkunde von der/dem Präsidentin/Präsident unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule für Gesundheit versehen.

(6) Zusätzlich wird für jeden Abschlussjahrgang eine „ECTS-Einstufungstabelle“ im Sinne des ECTS Leitfadens der Europäischen Kommission von 2009 bereitgestellt, die die statistische Verteilung der Gesamtnote in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung werden alle Gesamtnoten der bestandenen Bachelorprüfungen des jeweiligen Studiengangs herangezogen, die innerhalb dieser Referenzgruppe über einen Zeitraum von mindestens zwei akademischen Jahren vergeben worden sind.

### **§ 19 Diploma Supplement**

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den Studienverlauf, besuchte Module, die während des Studiums erbrachten Modulabschlussprüfungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt und vom Prüfungsamt ausgefertigt.

## **3. Abschnitt: Staatliche Prüfungen**

### **§ 20 Prüfungsausschuss**

§§ 3 LogAPrO, 3 HebAPrV, 3 ErgThAPrV und 3 PhysThAPrV gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Schulleitung die jeweilige Studienbereichsleitungen treten.

### **§ 21 Prüferinnen/Prüfer**

§§ 3 Abs. 3 S. 4 LogAPrO, 3 Abs. 1 HebAPrV, 3 Abs. 1 S. 2 ErgThAPrV und 3 Abs. 1 PhysTh-APrV gelten entsprechend.

Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Die Prüferinnen und Prüfer werden von der Hochschule für Gesundheit, vertreten durch die jeweiligen Studienbereichsleitungen vorgeschlagen und von den unteren Gesundheitsbehörden bestellt.

Zur Anerkennung für den B.Sc.-Abschluss muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses einen akademischen oder einen gleichwertigen Abschluss haben.

## **§ 22 Prüfungsformen und -inhalte**

(1) Zulässige Prüfungsformen sind schriftliche, mündliche und praktische Prüfungen. Die Prüfungen werden nach den fachspezifischen Bestimmungen der Rahmenprüfungsordnung der hsg ausgestaltet. §§ 2, 5, 6, und 7 LogAPrO, 2, 5, 6 und 7 HebAPrV, 2, 5, 6 und 7 ErgThAPrV und 2, 12, 13 und 14 PhysTh-APrV finden Anwendung.

(2) Die Prüfungsinhalte sind der Anlage 1 der LogAPrO, der HebAPrV, der ErgThAPrV und der PhysTh-APrV zu entnehmen. Diese Inhalte werden kompetenzorientiert abgefragt.

## **§ 23 Zulassung zur staatlichen Prüfung**

§§ 4 LogAPrO, 4 HebAPrV, 4 ErgThAPrV und 4 PhysTh-APrV gelten entsprechend.

## **§ 24 Bewertung von Prüfungsleistungen**

§§ 9 LogAPrO, 9 HebAPrV, 9 ErgThAPrV und 6 PhysTh-APrV gelten entsprechend. Das als Anlage 2 angehängte Bewertungsschema gilt nicht.

## **§ 25 Wiederholung von Prüfungsleistungen**

(1) Abweichend von § 16 Absatz 1 dieser Ordnung können Leistungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, einmal wiederholt werden (vgl. §§ 10 Absatz 3 HebAPrV, § 10 Absatz 3 ErgThAPrV und 7 Absatz 3 PhysTh-APrV).

(2) Absatz 1 gilt nicht im Bachelorstudiengang Logopädie. § 10 Abs. 3 LogAPrO ist entsprechend anzuwenden.

## **§ 26 Notenbekanntgabe**

Abweichend von § 15 Absatz 5 dieser Ordnung gelten die §§ 10 Absatz 2 LogAPrO, 10 Absatz 2 HebAPrV, 10 Absatz 2 ErgThAPrV und 7 Abs. 2 PhysTh-APrV entsprechend.

## **§ 27 Form der Notenbekanntgabe**

Über die bestandene staatliche Prüfung wird ein Zeugnis nach der Anlage der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsverordnung erstellt. Dieses wird abweichend von § 16 Absatz 4 Satz 2 dieser Ordnung von den unteren Gesundheitsbehörden ausgefertigt.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **§ 28 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Bachelorarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

##### **§ 29 Einsicht in Prüfungsakten**

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung im Prüfungsamt zu stellen und wird dem jeweiligen Prüfer weitergeleitet. Er/sie bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Hierüber ist das Prüfungsamt zwingend zu informieren. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit. Durch die fristgerechte Antragsstellung des Studierenden wird unter Umständen die Widerspruchsfrist neu in Gang gesetzt.

##### **§ 30 Datenerhebung, -verarbeitung, -speicherung**

Zum Zwecke der Aufgabendurchführung nach der Prüfungsordnung werden folgende Daten der Studierenden vom Prüfungsausschuss erhoben, verarbeitet und gespeichert:

Name, Vorname, Matrikelnummer, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Anzahl der Prüfungsversuche und -fächer, Benotung der Prüfungsleistungen. Die Daten werden fünf Jahre nach der Exmatrikulation gelöscht, es sei denn, die Studierenden sind mit einer längeren Speicherung einverstanden.

### **§ 31 Aberkennung des Bachelorgrades**

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 17 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

### **§ 32 Einhaltung gesetzlicher Schutzzeiten**

(1) Im Prüfungsverfahren sind die Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes, die Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, angemessen zu berücksichtigen.

(2) Bei Prüfungsterminen, die innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfristen liegen, soll auf Antrag ein gesonderter Prüfungstermin zugewiesen werden.

(3) Die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit wird durch die Elternzeit nicht unterbrochen. Eine bereits gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben.

### **§ 33 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule für Gesundheit mit Wirkung zum 01.09.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Hochschule für Gesundheit vom 20. Juni 2011 außer Kraft.



## **Anlage 1: Multiple-Choice Prüfungsverfahren**

### **§ 1 Definition**

Bei Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren gemäß § 11 Abs. 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung besteht die Prüfungsleistung im Gegensatz zu herkömmlichen schriftlichen Prüfungen darin, eine Auswahl unter mehreren vorgegebenen Antworten der gestellten Fragen zu treffen. Die Prüfungsleistung besteht in dem Markieren der für richtig gehaltenen Antworten. In diesem Fall sind jeweils allen Geprüften dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen.

### **§ 2 Erstellung der Prüfungsaufgaben und Vorabkontrolle**

(1) Bei der Aufgabenerstellung achtet die Prüferin bzw. der Prüfer darauf, dass die Aufgaben mit den curricularen Anforderungen des Moduls im Einklang stehen, fachwissenschaftlich korrekt sind und rechtlich zulässige Bewertungsmaßstäbe angelegt werden. Die Prüfungsaufgaben müssen zudem auf deren Verständlichkeit, Widerspruchsfreiheit und Eindeutigkeit durch zusätzliche sachkundige Personen kontrolliert werden. Bei der Erstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.

(2) Sofern die Prüfungsordnung oder das Hochschulgesetz des Landes NRW vorsieht, dass die Prüfung durch zwei Prüferinnen bzw. Prüfer zu korrigieren ist, müssen bereits die Prüfungsaufgaben gemeinsam durch die bestellten Prüferinnen bzw. Prüfer erstellt werden. Es ist hierbei nicht ausreichend, dass eine Prüferin bzw. ein Prüfer die Erstellung und die andere Prüferin bzw. der andere Prüfer die Korrektur übernimmt.

(3) Sofern die Prüferinnen bzw. Prüfer bei der Aufgabenerstellung unsicher sind, können sie die Prüfungsaufgaben dem Prüfungsausschuss zur zusätzlichen Kontrolle vorlegen. Der Prüfungsausschuss überprüft in diesen Fällen, inwiefern die Prüfungsaufgaben den Anforderungen des Absatzes 1 genügen, wobei er nur offenkundige fachwissenschaftliche Fehler rügen muss (Plausibilitätskontrolle). Bei Bedarf kann der Prüfungsausschuss eine fachliche und bzw. oder rechtliche Stellungnahme einer oder eines Sachverständigen einholen.

(4) Sofern nach Ausgabe der Klausur festgestellt wird, dass alle oder einzelne Prüfungsaufgaben den in Abs. 1 genannten Anforderungen nicht entsprechen, dürfen diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht berücksichtigt werden. In diesem Fall ist bei der Bewertung der Prüfungsleistung von der verminderten Zahl an Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der oder des Geprüften auswirken.

### **§ 3 Bewertung**

(1) Die Prüfung im Multiple-Choice-Verfahren ist bestanden, wenn die oder der Geprüfte mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat (absolute Bestehensgrenze). Sofern der Anteil der im Multiple-Choice Verfahren zu erlangenden Punkte mindestens 20 Prozent der insgesamt zu erbringenden Prüfungsleistung beträgt, ist die Prüfung auch bestanden, wenn die Zahl der erreichten Punkte die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der Prüfung teilnehmenden Prüflinge um nicht mehr als 25 Prozent unterschreitet (relative Bestehensgrenze). Es

dürfen für eine falsche Antwort keine Punkte abgezogen werden, die für eine richtige Antwort erreicht wurden.

(2) Hat die oder der Geprüfte die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 1 zu bestimmende erforderliche Mindestzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert oder, oder absolute Bestehensgrenze) zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note:

„Sehr gut“, wenn mindestens 75 Prozent;

„Gut“, wenn mindestens 50 Prozent, aber weniger als 75 Prozent;

„Befriedigend“, wenn mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent;

„Ausreichend“, wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantwortet worden sind. Die Noten werden in arithmetischen Schritten, den Prozenten der erbrachten Leistung entsprechend, nach folgendem Bewertungsschema berechnet:

Notenbewertungsschema MC-Prüfungen (auch für Teilfragen in Mischklausuren zu verwenden)										
	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend	
Note	1	1,3	1,7	2	2,3	2,7	3	3,3	3,7	4
Rundungs- bereich	1,0 - 1,19	1,2 - 1,59	1,60 - 1,89	1,90 - 2,19	2,20 - 2,59	2,60 - 2,89	2,90 - 3,19	3,20 - 3,59	3,60 - 3,89	3,90 - 4,09
%	100 - 88 %	87,5 - 75 %	74,9 - 66,6 %	66,5 - 58,4 %	58,3 - 50 %	49,9 - 41,6 %	41,5 - 33,4 %	33,3 - 25 %	24,9 - 12,4 %	12,3 - 0 %
	100 - 75 %		74,9 - 50 %			49,9 - 25 %			24,9 - 0 %	

(3) Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Multiple-Choice Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieser Anlage für diesen Teil entsprechend. In diesen Fällen sind für die jeweiligen Klausurteile Teilnoten zu bilden. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten Mittel der Teilnoten. Die Gewichtung erfolgt entsprechend des Anteils der im Multiple-Choice Verfahren zu erlangenden Punkte sowie des Anteils der im sonstigen Verfahren zu erlangenden Punkte.

(4) Das Ergebnis der Prüfung wird durch die Prüferinnen bzw. Prüfer festgestellt und der Geprüften oder dem Geprüften durch das Prüfungsamt mitgeteilt. Dabei sind anzugeben:

1. die Prüfungsnote;
2. die Bestehensgrenze;
3. die Zahl der gestellten und die Zahl der von der Geprüften oder dem Geprüften zutreffend beantworteten Aufgaben insgesamt;
4. die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Geprüften der in Absatz 1 genannten Bezugsgruppe.

In den Fällen des Absatzes 3 gilt Satz 2 nur für den Teil der Prüfung, der im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt wird.

(5) Stellt sich heraus, dass die Prüfungsleistung zu schwer war und 50 Prozent der Geprüften die Prüfung bei Anwendung der Bestehensgrenze des Abs. 1 Satz 1 (absolute Bestehensgrenze) nicht bestanden hätte, ist die Bestehensgrenze nach Abs. 1 Satz 1 durch die Prüferinnen und Prüfer angemessen, höchstens aber auf 35 Prozent der zu erreichenden Gesamtpunktzahl herabzusetzen. Auf Antrag der Prüferinnen und Prüfer kann der Prüfungsausschuss eine weitere Herabsetzung der Grenze gestatten. Gibt der Prüfungsausschuss dem Antrag nach Satz 2 nicht statt, ist die Prüfung insgesamt zu wiederholen.

## Anlage 2: Bewertungsschema

NOTEN-/BEWERTUNGSSCHEMA											
	sehr gut		gut			befriedigend			ausreichend		nicht ausreichend
Note	1,0	1,3	1,7	2,0	2,3	2,7	3,0	3,3	3,7	4,0	5,0
Rundungsbereich	1,0 - 1,19	1,20 - 1,59	1,60 - 1,89	1,90 - 2,19	2,20 - 2,59	2,60 - 2,89	2,90 - 3,19	3,20 - 3,59	3,60 - 3,89	3,90 - 4,09	ab 4,10
%	100 - 95 %	94,9-90 %	89,9-85 %	84,9-80 %	79,9-75 %	74,9-70 %	69,9-65 %	64,9-60 %	59,9-55 %	54,9-50 %	unter 50 %
Punkte											
100	100 - 95	94,9 - 90	89,9 - 85	84,9 - 80	79,9 - 75	74,9 - 70	69,9 - 65	64,9 - 60	59,9 - 55	54,9 - 50	unter 50
90	90 - 85,5	85,4 - 81	80,9 - 76,5	76,4 - 72	71,9 - 67,5	67,4 - 63	62,9 - 58,5	58,4 - 54	53,9 - 49,5	49,4 - 45	unter 45
80	80 - 76	75,9 - 72	71,9 - 68	67,9 - 64	63,9 - 60	59,9 - 56	55,9 - 52	51,9 - 48	47,9 - 44	43,9 - 40	unter 40
70	70 - 65,5	66,4 - 63	62,9 - 59,5	59,4 - 56	55,9 - 52,5	52,4 - 49	48,9 - 45,5	45,4 - 42	41,9 - 38,5	38,4 - 35	unter 35
60	60 - 57	56,9 - 54	53,9 - 51	50,9 - 48	47,9 - 45	44,9 - 42	41,9 - 39	38,9 - 36	35,9 - 33	32,9 - 30	unter 30
50	50 - 47,5	47,4 - 45	44,9 - 42,5	42,4 - 40	39,9 - 37,5	37,4 - 35	34,9 - 32,5	32,4 - 30	29,9 - 27,5	27,4 - 25	unter 25
40	40 - 38	37,9 - 36	35,9 - 34	33,9 - 32	31,9 - 30	29,9 - 28	27,9 - 26	25,9 - 24	23,9 - 22	21,9 - 20	unter 20
30	30 - 28,5	28,4 - 27	26,9 - 25,5	25,4 - 24	23,9 - 22,5	22,4 - 21	20,9 - 19,5	19,4 - 18	17,9 - 16,5	16,4 - 15	unter 15
20	20 - 19	18,9 - 18	17,9 - 17	16,9 - 16	15,9 - 15	14,9 - 14	13,9 - 13	12,9 - 12	11,9 - 11	10,9 - 10	unter 10